

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 1966

Nummer 43

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	16. 5. 1966	Bekanntmachung des Abkommens über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen	307
93	20. 5. 1966	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bundesbahn über die Durchführung der Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen	309
	16. 5. 1966	Nachtrag 5 zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 10. November 1912 — I. B. 691 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Bielefeld nach Waldbröl	310

223

Bekanntmachung des Abkommens über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen

Vom 16. Mai 1966

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 2. Dezember 1964 gemäß Artikel 66 der Landesverfassung dem Abkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964 zugestimmt. Die Ratifikationsurkunde für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß Artikel 6 des Abkommens am 14. Januar 1965 beim Hessischen Kultusminister — Geschäftsstelle des Königsteiner Staatsabkommens — hinterlegt worden. Nachdem nunmehr alle vertragschließenden Länder die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, wird das Abkommen nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 16. Mai 1966

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Meyers

Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen

In der Überzeugung, daß die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre außerordentliche Anstrengungen erfordert, sind die Länder entschlossen, ein zusätzliches Investitionsprogramm für die Errichtung neuer Hochschulen gemeinsam zu finanzieren. Die Länder sind dabei gewillt, neuen Gedanken für die Gestaltung dieser Hochschulen Raum zu geben, in der Erwartung, damit auch die Neuordnung der bestehenden Hochschulen zu fördern.

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern,
dem Land Berlin,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Saarland und
dem Land Schleswig-Holstein

wird deshalb das folgende Abkommen geschlossen:

Artikel 1

(1) Die Länder der Bundesrepublik Deutschland errichten einen Investitionsfonds in Höhe von 3075 Millionen DM. An diesen Fonds, der als Verrechnungsvermögen geführt wird, entrichten die einzelnen Länder folgende Beträge:

Baden-Württemberg	371,5 Mill. DM
Bayern	494,0 Mill. DM
Berlin	48,5 Mill. DM
Bremen	44,0 Mill. DM
Hamburg	135,0 Mill. DM
Hessen	205,5 Mill. DM
Niedersachsen	212,5 Mill. DM
Nordrhein-Westfalen	1394,5 Mill. DM
Rheinland-Pfalz	84,5 Mill. DM
Saarland	26,6 Mill. DM
Schleswig-Holstein	58,4 Mill. DM
	3075,0 Mill. DM

(2) Die von den einzelnen Ländern zu erbringenden Leistungen sind in 15 gleichen Jahresbeträgen aufzubringen.

Artikel 2

(1) Die Verwaltung des Investitionsfonds wird einem Verwaltungsrat übertragen, der sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze gibt.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Kultus- und der Finanzminister bzw. -senatoren der Länder. Den Vorsitz führt jeweils der Vertreter des Kultusministers des Landes, das den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz führt.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit. Bei der Zuweisung von Mitteln haben sich die Vertreter des Landes, auf dessen Vorhaben sich der Beschluß bezieht, der Stimme zu enthalten.

(4) Die Geschäftsstelle für das Königsteiner Staatsabkommen übernimmt die verwaltungstechnischen Aufgaben des Verwaltungsrates.

Artikel 3

(1) In die gemeinsame Finanzierung werden die Baukosten (einschließlich innerer Aufschließung und Ersteinrichtung, jedoch ohne Grunderwerb und äußere Aufschließung) der folgenden neuen wissenschaftlichen Hochschulen bis zu dem nachfolgenden Kostenaufwand in den einzelnen Ländern einbezogen:

Universität Bochum	1400 Mill. DM
Universität Bremen	600 Mill. DM
Universität Konstanz	500 Mill. DM
Universität Regensburg	800 Mill. DM
Techn. Hochschule Dortmund	800 Mill. DM
	4100 Mill. DM

(2) Mehrausgaben über die Vertragssumme (Art. 3 Abs. 1) hinaus trägt das Sitzland. Minderausgaben, die einem Gründerland entstehen, ermäßigen im vollen Umfang den in Art. 4 Abs. 2 genannten Auszahlungsanspruch des betreffenden Gründerlandes. Sie verringern den Finanzierungsbeitrag der Länder nach Maßgabe des in Art. 1 aufgestellten Finanzierungsschlüssels.

(3) Als Minderausgaben im Sinne von Art. 3 Abs. 2 gelten auch Investitionszuschüsse des Bundes zu dem in Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Investitionsprogramm, falls der Bund seine finanzielle Beteiligung an diesem Abkommen wünscht.

(4) Der Bund kann diesem Abkommen beitreten und sich finanziell beteiligen.

Artikel 4

(1) Von den in Artikel 3 aufgeführten Gesamtkosten hat das Sitzland 25 % selbst aufzubringen.

(2) Die weiteren 75 % der in Artikel 3 aufgeführten Kosten werden aus dem Fonds finanziert. Im einzelnen sind an die Länder folgende Beträge aus dem Fonds zu zahlen:

Baden-Württemberg	375 Mill. DM
Bayern	600 Mill. DM
Berlin	—
Bremen	450 Mill. DM
Hamburg	—
Hessen	—
Niedersachsen	—
Nordrhein-Westfalen	1650 Mill. DM
Rheinland-Pfalz	—
Saarland	—
Schleswig-Holstein	—
	3075 Mill. DM

Artikel 5

(1) Die Zuweisung der Mittel aus dem Investitionsfonds erfolgt durch den Verwaltungsrat nach Maßgabe der für das Jahr zur Verfügung stehenden Beträge und nach dem jeweiligen Stand des Baufortschritts.

(2) Der Verwaltungsrat hat spätestens bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Finanzplan aufzustellen, nach dem im nächstfolgenden Rechnungsjahr die Zuschüsse an die einzelnen Länder gezahlt werden sollen.

Artikel 6

Das Abkommen wird auf die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen. Die von den Vertragschließenden ausgefertigten Ratifikationsurkunden werden bei der Geschäftsstelle des Königsteiner Staatsabkommens hinterlegt. Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1964

Für das Land Baden-Württemberg:

Dr. Müller

Für den Freistaat Bayern:

Eberhard

Für das Land Berlin:

Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Kaisen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
für den Präsidenten des Senats:

Kramer

Für das Land Hessen:

Lauritzen

Für das Land Niedersachsen:

Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Pütz

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Altmaier

Für das Saarland:

Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land
Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bundesbahn
über die Durchführung der Aufsicht über die nicht
zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden
Eisenbahnen**

Vom 20. Mai 1966

Die Landesregierung hat am 29. März 1966 dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bundesbahn über die Durchführung der Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen vom 28. November/11. Dezember 1951 in der Fassung des I. Nachtrages vom 1. November/3. Dezember 1965 gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), geändert durch das Gesetz vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1161), zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 20. Mai 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

**Verwaltungsabkommen
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
und
der Deutschen Bundesbahn**

über die Durchführung der Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen

A) Eisenbahntechnische Aufsicht

- I. Das Land Nordrhein-Westfalen überträgt die eisenbahntechnische Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen der Deutschen Bundesbahn. Die Deutsche Bundesbahn übernimmt die Aufsicht nach den Weisungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.
- II. Die eisenbahntechnische Aufsicht umfaßt folgende Aufgaben:
 1. Überwachung der betriebssicheren Unterhaltung der Bahnanlagen und der Betriebsmittel sowie der sicheren und ordnungsmäßigen Durchführung des Betriebes.
 2. Aufsicht über die maschinentechnischen und elektrotechnischen Anlagen sowie über die Werkstätten und über den Betrieb dieser Einrichtungen.
 3. Eisenbahntechnische Prüfung der Baupläne einschließlich der Sicherungs- und Signalanlagen.
 4. Mitwirkung bei der Genehmigung von Betriebsmitteln vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus.
 5. Eisenbahntechnische Abnahme der Bahnanlagen und der Betriebsmittel.
 6. Eisenbahntechnische Prüfung der Pläne über Kreuzungen der Bahnanlagen durch fremde Versorgungsleitungen.
 7. Genehmigung von Anlagen zum Schutze des Eisenbahnbetriebes einschließlich der Sicherung der Wegübergänge.
 8. Festsetzung der zulässigen Geschwindigkeiten.
 9. Prüfung der Fahrpläne in betrieblicher Hinsicht.

10. Unfälle im Eisenbahnbetrieb einschließlich Unfallstatistik.

- III. Entscheidungen, die die unter II Ziff. 7 genannten Aufgaben zum Gegenstand haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.
- IV. Das Land nimmt die Aufgaben, die sich aus Planung und Fortentwicklung der Bahnen ergeben, selbst wahr.
- V. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr entscheidet, ob eine Aufsichtsaufgabe im Einzelfalle durch die Deutsche Bundesbahn oder durch das Land selbst wahrgenommen werden soll.
- VI. Die Deutsche Bundesbahn übt die ihr übertragenen Befugnisse durch die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Eisenbahndirektionen aus. Diese führen in Durchführung der Aufsichtsaufgaben die Bezeichnung:
„Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht bei der Eisenbahndirektion“ (LfB).
- VII. Die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht sind nicht berechtigt, Aufsichtsentscheidungen durch nachgeordnete Dienststellen der Deutschen Bundesbahn treffen zu lassen.
- VIII. In Zweifelsfällen bestimmt der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung, welchen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht einzelne Bahnen unterstellt werden.
- IX. Um eine gleichmäßige Behandlung der eisenbahntechnischen Aufsicht zu gewährleisten, ist die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn berechtigt, den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht Richtlinien zu empfehlen, sofern und soweit solche Richtlinien für sämtliche Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht erforderlich erscheinen. Die Hauptverwaltung wird sich vor Herausgabe solcher Empfehlungen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr ins Benehmen setzen.
- X. Die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht verkehren unmittelbar mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und geben ihm eine Abschrift der von ihnen getroffenen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder von größerer finanzieller Auswirkung zur Kenntnis. Zunächst werden die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht dem Minister für Wirtschaft und Verkehr Abschrift aller von ihnen getroffenen Entscheidungen zur Kenntnis geben.
- XI. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht Weisungen erteilen und die von ihnen getroffenen Entscheidungen aufheben oder abändern. Vor Aufhebung oder Abänderung wird der Minister für Wirtschaft und Verkehr die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn gutachtlich hören.

B) Verwaltungsaufsicht

- I. Die Verwaltungsaufsicht — einschließlich der Finanzaufsicht — über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen wird vom Land Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.
- II. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr holt bei folgenden Aufgaben vor der Entscheidung die Stellungnahme des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht ein:
 1. Genehmigung zur Aufnahme und Einstellung des Bahnbetriebes,
 2. Erlaß von Vorschriften zum Schutze des Eisenbahnbetriebes und der Bahnanlagen,
 3. Genehmigung der Geschäftsanweisung für die Obersten Betriebsleiter,
 4. Bestätigung der Obersten Betriebsleiter und ihrer Vertreter.

- III. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr wird die Jahresabschlußberichte, falls er es für erforderlich hält, den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht zur gutachtlichen Stellungnahme zuleiten.
- IV. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr wird die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht zu Aufsichtsratssitzungen hinzuziehen, wenn wichtige eisenbahntechnische Fragen behandelt werden.

C) Kostenregelung

- I. Unabhängig von dem Umfang der Aufsichtsaufgaben zahlt das Land Nordrhein-Westfalen der Deutschen Bundesbahn für die entstehenden Aufwendungen eine jährliche Pauschalsumme von 100 000 DM (in Worten: Einhunderttausend Deutsche Mark), ab 1. Januar 1965 von 188 500 DM (in Worten: Einhundertachtundachtzigtausendfünfhundert Deutsche Mark), und zwar je zur Hälfte bis zum 30. Juni und bis zum 31. Dezember jeden Jahres an die Deutsche Verkehrskreditbank Aktiengesellschaft in Frankfurt (Main) auf Postscheckkonto Nr. 114 984 oder Landeszentralbank Konto Frankfurt (M.) 4/1102 zur Gutschrift auf das Konto der Generalkasse der Deutschen Bundesbahn in Offenbach (M.).
- II. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

D) Aktenübergabe

Die Deutsche Bundesbahn übergibt die bisher entstandenen Akten, soweit sie nicht die unter A II aufgeführten Aufgaben betreffen, dem Minister für Wirtschaft und Verkehr. Die Aktenübergabe erfolgt durch eine Übergabeverhandlung.

E) Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend vom 1. Januar 1950 ab in Kraft und kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden.

F) Übergangsbestimmungen

Die seit Inkrafttreten des Grundgesetzes durch die Bevollmächtigten für Bahnaufsicht getroffenen Entscheidungen können nicht wegen mangelnder Zuständigkeit bean-

standet werden. Die bisher eingezogenen Verwaltungsgebühren verbleiben der Deutschen Bundesbahn. Alle ab 1. Mai 1951 aufkommenden Verwaltungsgebühren sind an die Landeshauptkasse des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zugunsten des Postscheckkontos Essen Nr. 7342 Einzelplan A VIII/Ministerium für Wirtschaft und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens IV/6 c 374—062 abzuführen.

— GV. NW. 1966 S. 309.

Nachtrag 5

zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 10. November 1912 — I.B. 691 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Bielstein nach Waldbröl

Vom 16. Mai 1966

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG. in Niederseßmar mit Wirkung vom 1. Juli 1966 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs auf dem Streckenabschnitt von Bielstein nach Winterborn.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft AG. wird auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1966 für erloschen erklärt.

Hiermit treten die in der Genehmigungsurkunde vom 10. November 1912 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Dr. Beine

— GV. NW. 1966 S. 310.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Her ausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,50 DM, Ausgabe B 7,70 DM.